TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

	51 - Jugendhilfe
Vorl.Nr.:	V/2012/01633
Datum:	16.08.2012

Gremium	**Sitzung am**		
Jugendhilfeausschuss	25.09.2012	öffentlich	Vorberatung
Rat	26.09.2012	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Jugendamtssatzung

Beschlussvorschlag

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Dabei wird der Jugendamtselternbeirat in den Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Begründung

Mit Schreiben vom 02.05.2012 hat der Jugendamtselternbeirat (JAEB) beantragt, als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss (JHA) aufgenommen zu werden. Über diesen Bürgerantrag wurde entsprechend der Zuständigkeitsordnung am 27.06.2012 im Hauptausschuss beraten und folgender Beschluss gefasst:

„Der Hauptausschuss nimmt den Bürgerantrag zustimmend zur Kenntnis. Der Antrag wird in den zuständigen Jugendhilfeausschuss verwiesen, damit dort über eine entsprechende Änderung der Jugendamtssatzung vorberaten und im Rat abschließend entschieden werden kann.“

Das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW) sieht zu dieser Angelegenheit keine weitere gesetzliche Regelung vor. Die Arbeitshilfe der Kommunalen Spitzenverbände und der beiden Landesjugendämter in NRW- mit Stand vom 20. Juli 2011- sieht jedoch unter Punkt V „Orte des Zusammenwirkens mit dem Jugendamtelternbeirat“ unter 3. vor, dass entweder anlassbezogene Einladungen in die Sitzung des JHA möglich sind oder auch die Bestellung eines Mitgliedes des JAEB als ständig beratendes Mitglied im JHA denkbar ist. Eine Mitwirkung als stimmberechtigtes Mitglied im JHA ist jedoch auf Grund der abschließenden Aufzählung im SGB VIII bzw. im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) ausgeschlossen.

Nach § 3 Abs. 2 des AG-KJHG NRW ist für das Jugendamt eine Satzung zu erlassen. Die Jugendamtssatzung bestimmt u. a. die Zusammensetzung des JHA. Gem. § 5 Abs. 3 AG-KJHG kann durch die Satzung bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem JHA als beratende Mitglieder angehören.

In der Vergangenheit wurde die Jugendamtssatzung bzgl. der beratenden Mitglieder bereits hinsichtlich der Einbeziehung der Fraktionen (§ 4 Abs. 4), die kein stimmberechtigtes Mitglied entsenden dürfen, und des Jugendrates (§ 4 Abs. 3) erweitert.

Gegen eine Aufnahme des JAEB in den JHA als beratendes Mitglied ist fachlich nichts einzuwenden; es stärkt vielmehr die Beteiligungsrechte der Eltern in Fragen der Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Kindertagesbetreuung. Der JAEB wurde bei der Sitzung im Jugendamt am 09.05.2012 (TN-Kreis: JAEB, Stadtverwaltung und Freie Träger) bereits über das weitere Verfahren informiert.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den JAEB in den JHA aufzunehmen und dies in **§ 4 Abs. 3 Buchstabe i)** zu regeln.

Daneben sollten weitere redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen in der **Präambel** und den **§ 4 Abs. 2**, **§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)** und **§ 8** erfolgen.

Die überarbeitete Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim (Änderungen sind farbig hinterlegt) sowie die Arbeitshilfe zum Jugendamtselternbeirat nach § 9 KiBiz der Kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter in NRW sind im **Ratsinformationssystem** hinterlegt

Meckenheim, den 16.08.2012

Andreas Jung	Hans-Karl Müller
Fachbereichsleiter	Co-Dezernent

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen